

Kundenveranstaltung vs. Betriebsveranstaltung

Kundenveranstaltung

Teilnehmer sind überwiegend
Firmenfremde (Kunden, potenzielle
Neukunden, Geschäftspartner, etc.)



Bewirtungskosten: sind zu 70%
abzugsfähig

Sonstige Kosten (z.B. Rummiete,
Musikprogramm, etc.): werden als
Geschenk betrachtet. Daher sind
diese Kosten nach den Regeln der
Geschenkebesteuerung für
Geschäftspartner zu versteuern und
nur teilweise abzugsfähig (s.
Beratungskarte: „Geschenke richtig
schenken“)

Aufwendungen für den
Arbeitnehmer:
werden nicht als Geschenk
angesehen, sondern sind zu 100% als
Betriebsausgabe anzusetzen. Bei den
anteiligen Bewirtungskosten sind
aber auch 30% als nicht abzugsfähige
Betriebsausgaben zu verbuchen.

Noch Fragen offen? 
Sprechen Sie uns gerne an...

Betriebsveranstaltung

Voraussetzungen:

- Teilnehmer sind überwiegend Arbeitnehmer, Partner und Leiharbeiter
- Muss allen Arbeitnehmern des Betriebs oder eines Betriebsteils offen stehen (seit 2024: nur für Freibetrag relevant)
- Gesellschaftlicher Charakter (Essen, Umtrunk) muss Teil der Veranstaltung sein
- Teilnehmerliste

**Freibetrag i.H.v EUR
110 (brutto) pro
Arbeitnehmer auf zwei
Firmenveranstaltungen
pro Jahr**



Was passiert bei Überschreitung des Freibetrags?

Wichtig zu wissen:

- Die Kosten von Begleitpersonen (Partner, Kinder...) werden dem Arbeitnehmer zugerechnet.
- Kosten verteilen sich auf die teilnehmenden Personen und nicht auf die eingeladenen oder angemeldeten (hierbei dürfen die Personen, die die Veranstaltung durchführen und nicht zur Belegschaft gehören NICHT einbezogen werden)
- Geschenke bis zu einem Wert von EUR 60 können als Zuwendung anlässlich der Veranstaltung behandelt werden und sind bei Einhaltung des EUR-110-Freibetrags ebenfalls steuerfrei (z.B. Weihnachtsgeschenk auf Weihnachtsfeier)
- Fahrten mit dem privaten PKW zu einer Firmenveranstaltung (die nicht am regelmäßigen Arbeitsort stattfindet) können dem Arbeitnehmer als steuerfreie Reisekosten erstattet werden.
- Alle Kosten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.
- Nur der übersteigende Betrag muss versteuert werden. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:
 - 25% Pauschale-Versteuerung durch den Arbeitgeber. Es fallen keine zusätzlichen Kosten für die Sozialversicherung an
 - ACHTUNG: Frühzeitige Mitteilung an das Lohnbüro, da die pauschale Versteuerung bis Februar des Folgejahres erfolgen muss.
 - Ist die Betriebsveranstaltung nicht offen für alle Beschäftigten (z.B. nur Führungskräfte) kann ebenfalls die pauschale Versteuerung angewendet werden. Der Freibetrag darf allerdings nicht abgezogen werden.
 - Der Betrag muss über die Lohnabrechnung des Arbeitnehmers, nach dessen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Steuerklasse, Kinderfreibetrag), versteuert werden. Ebenfalls fallen Sozialversicherungsbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer an.
- Wird pro Teilnehmer mehr als EUR 110 ausgegeben geht der Vorsteuerabzug komplett verloren. Ausnahme: Handelt es sich um eine rein unternehmerische Veranstaltung (z.B. Strategietag), kann der Vorsteuerabzug auch bei Überschreitung der EUR 110-Grenze geltend gemacht werden.

Was passiert bei mehr als zwei Veranstaltungen pro Jahr?

- Da nur für zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr der Freibetrag gilt, darf am Jahresende entschieden werden, welche Betriebsveranstaltung steuerfrei behandelt und welche pauschal versteuert wird
- Der Vorsteuerabzug entfällt, unabhängig vom Freibetrag, ab einer dritten Betriebsveranstaltung